

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der egsSoft GmbH

### I. Allgemeine Bedingungen

Für die gesamte Geschäftsverbindung (Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) der egsSoft GmbH (im Folgenden: „Verwenderin“), jedoch beschränkt auf Kunden, die nicht Verbraucher sind, d.h. auf natürliche oder juristische Personen, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Nutzung erwerben sowie auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und auf öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Geschäftsbedingungen der egsSoft GmbH gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Verwenderin ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner in seinen Geschäftsbedingungen die Geltung eines Eigentumsvorbehaltes niedergelegt hat.

### II. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsunterlagen

- Die Angebote der Verwenderin sind stets freibleibend und jederzeit widerruflich, solange sie noch nicht rechtsverbindlich angenommen sind. Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn der Kunde auf seine Bestellung schriftlich oder in Textform (d.h. auch z.B. per Telefax oder E-Mail) eine Auftragsbestätigung von uns erhält.
- Die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen verbleiben, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, bei der Verwenderin.
- Geringfügige Änderungen oder handelsübliche Abweichungen der Leistungen bezüglich Qualität, Gewicht, Abmessung, Farbe und Ausrüstung, die die beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigen, sind zulässig und gelten als vertragsgerecht, soweit sie dem Vertragspartner unter Berücksichtigung der Interessen der Verwenderin zumutbar sind.

### III. Preise, Zahlungsbedingungen

- Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, bei Fehlen einer solchen Angabe, die bei Eingang der Bestellung gültige Preisliste. Die Preise der egsSoft GmbH verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, einschließlich Verladung im Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Kosten der Verpackung, des Versandes und der auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Frachtversicherung trägt der Kunde. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Alle Lieferungen sind sofort nach Lieferung und Zugang der Rechnung rein netto kostenfrei an die Verwenderin zu bezahlen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer endgültigen Einlösung als Zahlung.
- Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist von der Verwenderin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden werden Verzugszinsen mit 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Sie sind höher anzusetzen, wenn die Verwenderin eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Zinsen sind sofort fällig.
- Tritt eine die Kreditwürdigkeit beeinträchtigende Vermögensverschlechterung des Kunden ein, oder werden der Verwenderin solche Umstände bekannt, so kann die egsSoft GmbH alle Forderungen gegen den Kunden, soweit sie nicht einredebehaftet sind, sofort fällig stellen und gegenüber allen Ansprüchen des Kunden, auch soweit sie auf anderen Verträgen beruhen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder Zug-um-Zug Leistung oder die Gestellung von Sicherheiten verlangen.

### IV. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

- Die von der egsSoft GmbH genannten Lieferdaten sind Richtdaten. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig, sofern dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht. Die gesonderte Rechnungsstellung der Teilleistungen ist gestattet. Die Verpflichtung der Verwenderin zur vollständigen Erfüllung des Vertrages im Übrigen bleibt unberührt. Werden die nach Teillieferung noch ausstehenden Lieferungen/Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so gelten die in diesen AGB genannten und ergänzend die gesetzlichen Regelungen für Verzug und Nichtleistung.
- Die Verwenderin gerät erst dann in Leistungsverzug, wenn der Kunde sie innerhalb angemessener Frist nach Fälligkeit der Leistung mit schriftlicher Mahnung oder Mahnung in Textform zur Leistung auffordert. Geraten wir in Lieferverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens – soweit nicht unangemessen – 14 Tagen zur Leistung setzen.
- Vorbehaltlich der Bestimmungen in IV. Ziff. 5 - 7 dieser AGB ist der Kunde bei (Teil-)Leistungsverzug oder (Teil-)Unmöglichkeit berechtigt, sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen von dem Vertrag zu lösen. Die Kündigung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner muss schriftlich oder in Textform (zur Empfehlung der Textform siehe oben Ziff. II 1) erfolgen.
- Für den Fall des Rücktritts ist der Anspruch des Vertragspartners auf Erstattung des Verzugschadens ausgeschlossen. Ansonsten richten sich unsere Verpflichtungen zum Schadenersatz ausschließlich nach den in Ziff. VIII enthaltenen Regelungen.
- Die Verwenderin übernimmt nicht das Beschaffungsrisiko – auch nicht bei Verpflichtung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache – es sei denn bei ausdrücklicher gesonderter schriftlicher Vereinbarung oder Vereinbarung in Textform unter Verwendung der Formulierung: „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko“. Sämtliche Lieferverpflichtungen der Verwenderin stehen im Übrigen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung: Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertraglichen Lieferung oder Leistung die entsprechende Lieferung oder Leistung unserer Unterprioritäten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und Qualität aus unserer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden (kongruente Deckung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir unseren Kunden unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Absperrung, behördliche Eingriffe, Energie – oder Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder – hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen, z.B. durch Feuer, Wasser oder Maschinenschäden, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der Verwenderin schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- Sofern aufgrund der o.g. Umstände eine Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, sind beide Vertragsteile (der Kunde unter Setzung einer angemessenen Nachfrist) zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für die Verwenderin gilt dies nur, sofern sie den Kunden unverzüglich von den Hinderungsgründen benachrichtigt. Die Verwenderin ist (nur) berechtigt, im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung von dem Vertrag zurückzutreten, sofern sie nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen hat, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert und etwaig erhaltene Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstattet.
- Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. IV 5 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- Vorstehende Regelung gem. Ziff. IV 7 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. IV 5 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.
- Verlängert sich die Lieferfrist oder wird die Verwenderin aus den in Ziff. IV 5 genannten, von ihr nicht zu vertretenden Gründen von der Lieferverpflichtung frei, so sind weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche hieraus ausgeschlossen.

### V. Versendung und Gefahrübergang

- Leistungs- und Erfüllungsort für die Vertragspflichten der Verwenderin ist, mit Ausnahme des Falles einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarungen, deren Betriebsstätte.
- Die Versendung der Ware erfolgt ausschließlich auf Verlangen des Kunden. Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, der Wahl der Verwenderin überlassen.
- Die Leistungs-, Verschlechterungs- und Vergütungsgefahr geht bei vereinbarter Holschuld mit Übergabe der vereinbarten Produkte an den Kunden, bei vereinbarter Versendungsschuld mit Übergabe der Produkte an den Spediteur oder Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, spätestens jedoch nach dem Verlassen des Lagers der egsSoft GmbH oder, bei Direktlieferung aus einem Herstellerwerk, bei Verlassen des Herstellerwerks auf den Kunden über, es sei denn, es ist eine Bringschuld vereinbart. Ist die Ware im Falle einer Holschuld bzw. Versendungsschuld abhol- bzw. versandbereit und verzögert sich die Versendung bzw. Abholung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Leistungs-, Verschlechterungs- und Vergütungsgefahr bereits mit dem Zugang der Anzeige der Abhol- bzw. Versandbereitschaft auf den Kunden über. Jedoch ist die Verwenderin verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- Für nicht ordnungsgemäße Verpackung richtet sich unsere Verpflichtung zum Schadenersatz ausschließlich nach den in Ziff. VIII enthaltenen Regelungen

## **VI. Einfacher, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt**

1. Die Verwenderin behält sich das Eigentum (Vorbehaltsware) an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur Bezahlung ihrer Gesamtforderung aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später geschlossenen Verträgen vor. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der Preis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für ihre Saldoforderung dient. Der Kunde ist verpflichtet, die der Verwenderin gehörende Ware pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadenfall werden bereits hiermit in Höhe des Werts der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag der Verwenderin, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten für diese erwachsen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware untrennbar mit anderen Waren oder bildet er sie um, so tritt er schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an die Verwenderin im Verhältnis des Netto-Rechnungsbetrags unserer Ware zu den Netto-Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände an die Verwenderin ab und verwahrt die Gegenstände unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt für diese. Werden die Waren der Verwenderin mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde bereits jetzt der Verwenderin die Miteigentumsanteile daran im gleichen Verhältnis.  
Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Der Kunde darf die im Eigentum der Verwenderin stehende Vorbehaltsware nur im regelmäßigen Geschäftsgang veräußern. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht gestattet. Der Kunde tritt schon mit Abschluss des Vertrages zwischen ihm und der Verwenderin die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte mit allen Sicherheiten und Nebenrechten sicherungshalber bis zur Höhe des offenen Vertragspreises an die Verwenderin ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung nicht sofort vollständig bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern.
4. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen oder der Wert des der Verwenderin zur Sicherheit dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes die Gesamtforderung der Verwenderin um mehr als 10 %, so ist die Verwenderin auf Verlangen des Kunden zur Freigabe bzw. Rückübertragung überschüssiger Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Die Ermächtigung des Kunden zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Umbildung, Vermischung und Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Zahlungsverzug des Kunden. Sie erlischt ferner bei unberechtigten Verfügungen, sowie auch dann, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt ist. Im Fall des Zahlungsverzugs oder der unberechtigten Verfügung, sowie bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden ist die Verwenderin berechtigt, nach Rücktritt vom Vertrag alle Vorbehaltswaren wieder in Besitz zu nehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltswaren liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Verwenderin ist bei Rücktritt berechtigt, die Vorbehaltswaren zu verwerten. Der Verwertungserlös wird, abzüglich angemessener Kosten der Verwertung, mit denjenigen Forderungen verrechnet, die uns der Kunde aus der Geschäftsbeziehung schuldet.
6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Verwenderin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

## **VII. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung, Verjährung**

1. Der Kunde hat Lieferungen der Verwenderin aufgrund von Kauf- oder Werklieferungsverträgen auf Mängel, Fehlmengen usw. sorgfältig zu untersuchen und detailliert schriftlich oder in Textform anzuzeigen, spätestens innerhalb von einer Woche nach Übergabe oder Anlieferung. Zeigt sich ein bereits bei der Übergabe vorhandener Mangel erst später (verdeckter Mangel), so ist dieser ebenso unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen und schriftlich oder in Textform nach seiner Entdeckung, in jedem Falle aber innerhalb der Gewährleistungsfrist der Ziff. VII 8, anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Lieferung einer anderen als der geschuldeten Sache oder einer Minderlieferung.
2. Erfüllt der Kunde die ihm obliegende Untersuchungs- und/oder Rügepflicht nicht oder nicht rechtzeitig, so sind sämtliche Ansprüche wegen solcher Mängel, Fehlmengen usw. ausgeschlossen, insbesondere auch das Recht, die Abnahme wegen dieser nicht oder nicht rechtzeitig gerügter Mängel zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn dem Verwender Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie einer Übernahme der Garantie der Mangelfreiheit oder eines Beschaffungsrisikos gem. § 276 BGB oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen. Die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478 u. 479 BGB) bleiben unberührt.
3. Ist die Verwenderin zur Gewährleistung verpflichtet, leistet sie nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach zweimaligem Versuch fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden nur im angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Vertragspreis zulässig.
5. Der Kunde verliert alle Gewährleistungsansprüche, wenn er die vom Verwender gelieferte Ware unsachgemäß installiert, lagert oder behandelt, es sei denn er weist nach, dass dies für den gerügten Mangel nicht ursächlich war.
6. Hat die egsSoft GmbH Ersatz geliefert oder nachgebessert, so haftet sie hierfür wie für den ursprünglich gelieferten Gegenstand nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
7. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einer mangelhaften Leistung / Lieferung können nur unter den in Ziff. VIII geregelten Voraussetzungen geltend gemacht werden.
8. Sämtliche Ansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln verjähren, soweit nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart ist, einheitlich in zwölf Monaten seit Ablieferung bzw. Abnahme der Ware, im Falle der kundenseitigen An- oder Abnahmeverweigerung vom Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige der Warenübernahme an. Dies gilt nicht, wenn dem Verwender Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie einer Übernahme der Garantie der Mangelfreiheit oder eines Beschaffungsrisikos gem. § 276 BGB oder wenn sonst zwingend gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt.
9. Der Kunde ist verpflichtet eine hinreichende und ordnungsgemäße Datensicherung vorzunehmen. Schadensersatzansprüche für Datenverlust können nicht geltend gemacht werden, sofern der Kunde keine Datensicherung vorgenommen hatte, obwohl er von der Verwenderin ordnungsgemäß in diese eingewiesen wurde.
10. Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Schrift – oder Textform.

## **VIII. Schadensersatz und Haftung**

1. Soweit in diesen AGB von Schadenersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise Aufwendungsersatzansprüche i.S. von § 284 BGB gemeint. Soweit ferner in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, sind Schadenersatzansprüche gegen uns, insbesondere aus unerlaubter Handlung und Verzug oder Schlechtleistung, ausgeschlossen, außer
  - für Schäden durch arglistiges, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Verwenderin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen
  - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Dies sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach Inhalt und Zweck zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
  - für die Verletzung von Leib, Leben und / oder Gesundheit – auch durch gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen
  - im Falle des Verzuges, sofern ein fixer Liefer- und / oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war.
  - bei einer Schlechtleistung, soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko i.S. von § 276 BGB übernommen haben.
  - es liegt ein Haftungstatbestand nach dem Produkthaftungsgesetz vor
  - es besteht eine zwingende Haftung aus anderen gesetzlichen Gründen.
2. Bei leicht fahrlässiger Verursachung von Sach – und Vermögensschäden haftet die Verwenderin nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und ihre Haftung ist auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht, sofern ein Fall gem. Ziff. VIII 1. Spiegelstrich 4 – 7 vorliegt.
3. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verwenderin.

## **IX. Sonstige Bestimmungen**

1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht des HGB/BGB. Insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internat. Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1b VO (EG) 864/2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll.
2. Für Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand für den Kunden der Sitz der egsSoft GmbH. Die Verwenderin ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
3. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen, noch die Wirksamkeit des Vertrages.

Erkrath 08/2017

**egsSoft GmbH, Neuenhausplatz 73, D-40699 Erkrath  
Telefon ++49(0)211/209965-0, Telefax +209965-65, [www.egssoft.de](http://www.egssoft.de)**